

01.07.02**Empfehlungen**
der AusschüsseU - AS - Fz - G - Wi - Wozu **Punkt** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung**A**

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Wirtschaftsausschuss (Wi) und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen
und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Ausgeliefert am 02. JULI 2002

AS 1. Zu den Ermächtigungsgrundlagen

Bei An-
nahme
entfallen
die Ziffern
2 und 3

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Es verordnet

1. auf Grund der § 23 Abs. 1, §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 23 durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) und § 37 durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) zuletzt geändert worden sind, die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
2. auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:"

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 3 Abs. 3 ist zu streichen.
- b) § 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6 Mitteilungspflichten

(1) Die zuständige Landesbehörde teilt Marktaufsichtsmaßnahmen nach §§ 5 und 6 des Gerätesicherheitsgesetzes dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

(2) Die zuständige Landesbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes teilt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Hinblick auf die nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2000/14/EG erforderliche Meldung an die Mitgliedstaaten der Europäischen

Gemeinschaft und an die Europäische Kommission mit, welche Stellen sie benannt hat. In der Mitteilung ist anzugeben, für welche Geräte und Maschinen sowie Konformitätsbewertungsverfahren die Benennung gilt. Satz 1 gilt entsprechend für einen Widerruf sowie eine Rücknahme, einen Ablauf oder ein Erlöschen der Benennung im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 5 der Richtlinie 2000/14/EG."

- c) §§ 7 und 8 sind zu streichen.
- d) § 10 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angabe "§ 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ist durch die Angabe "§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes" zu ersetzen.
 - bb) Die Nummern 5 bis 7 sind zu streichen.

Begründung:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bietet keine geeignete Grundlage für die Bestimmungen in den §§ 1 bis 8 der Verordnung, in denen in erster Linie Regelungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes getroffen werden. Es muss den Ländern ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben sein, die Zuständigkeit zur Marktüberwachung und zur Akkreditierung nach den vorhandenen Gegebenheiten festzulegen. Daher sollte das Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) auch Rechtsgrundlage dieser Verordnung sein.

Das GSG beinhaltet Regelungen zu Akkreditierung, Benennung und Überwachung von Stellen, die im Konformitätsbewertungsverfahren mitwirken. Der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) wurden von allen Ländern durch Staatsvertrag im Dezember 1993 die v. g. Aufgaben übertragen. Dies bedeutet, dass bereits Kompetenz vorhanden ist. Zudem wird sich ein Großteil der bereits auf Grund der Maschinenverordnung (9. GSGV) akkreditierten Prüfstellen für die geplante Verordnung ebenfalls akkreditieren lassen. Deshalb sollte die Akkreditierung nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung von der ZLS übernommen werden, um eine Zersplitterung des Akkreditierungssystems zu vermeiden.

Vorschriften zum Inverkehrbringen von Geräten und Maschinen sind auf der Grundlage des GSG i.V.m. der 9. GSGV bereits vorhanden. In der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung werden ebenfalls Anforderungen an Maschinen und Geräte geregelt. Für die Marktüberwachung steht mit § 5 GSG die nötige Rechtsgrundlage zur Verfügung. Deshalb sollte das GSG als Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden.

Begründung zu den Folgeänderungen:

zu Buchstabe a:

Wenn die Verordnung auch auf das GSG gestützt wird, erübrigt sich die Regelung in § 3 Abs. 3 der Verordnung, da inhaltlich dieselbe Regelung bereits in § 3a des GSG enthalten ist.

zu Buchstabe b und c:

Wenn die Verordnung auch auf das GSG als Rechtsgrundlage gestützt wird, erübrigen sich Regelungen zur Marktüberwachung und zur Benennung der Stellen, da diese in §§ 5 und 6 des GSG enthalten sind. Auch Regelungen zum Akkreditierungs- und Benennungsverfahren sind entbehrlich wegen inhaltsgleicher und bewährter Regelungen in § 9 des GSG. Lediglich die Mitteilungspflichten an das für den Immissionsschutz zuständige Bundesministerium müssen sowohl für den Bereich der Marktaufsicht als auch für das Akkreditierungsverfahren normiert werden. Im GSG existieren insoweit nur Mitteilungspflichten an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in §§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2 GSG.

zu Buchstabe d:

Die in § 10 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten umfassen die Regelungen, die bei Stützung der Verordnung auch auf das GSG auf dieses Gesetz Bezug nehmen müssen. Daher ist hier auf § 16 des GSG und nicht auf das BImSchG abzustellen. Die Nummern 5 bis 7 können gestrichen werden, da ähnliche Tatbestände bereits in § 16 Abs. 1 Nr. 3 GSG als Ordnungswidrigkeit erfasst sind.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nach dem Wort "Person" die Wörter ", die die Sachherrschaft über die Geräte und Maschinen innehat oder für deren Betrieb verantwortlich ist" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Durch die Ergänzung soll erreicht werden, dass Maßnahmen nicht gegen gänzlich unbeteiligte Dritte gerichtet werden können.

- U 3. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 3 Satz 4 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 sind in § 8 Abs. 3 Satz 4 nach dem Wort "Konformitätsbewertungsverfahren" die Wörter "für die in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genannten Geräte und Maschinen" einzufügen.

Begründung:

Bei Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, sieht die Richtlinie 2000/14/EG das Verfahren der Eigenbescheinigung durch den Hersteller vor. Anforderungen an die schalltechnischen Kenntnisse und Erfahrungen des Herstellers werden dabei nicht gestellt. Es ist daher sinnvoll, dass der Hersteller in diesem Zusammenhang bei nicht vorhandenem eigenen Wissen eine externe Stelle hinzuzieht. Diese muss aber keine benannte Stelle im Sinne der Richtlinie 2000/14/EG sein. Satz 4 sollte daher auf die Maschinen und Geräte nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG beschränkt werden.

- U 4. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
- In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort "Nachtzeit" durch das Wort "Zeit" zu ersetzen.

Begründung:

In bereits bestehenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes (18. BImSchV, TA Lärm) und der Länder ist als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt und allgemein akzeptiert. Ein Abweichen hiervon kann nur zu Irritationen führen. Außerdem besteht keine Notwendigkeit.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 - neu - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist nach den Wörtern "betrieben werden" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz einzufügen:

"Aufgrund ihres Schallleistungspegels als lärmarm einzustufende Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen in der Nachtzeit* betrieben werden, wenn die Lärmimmissionswerte für die in Satz 1 genannten Gebiete eingehalten werden."

Begründung:

Die undifferenzierte Betriebszeitenregelungen schließt den Betrieb von Geräten und Maschinen aus, die wegen ihrer lärmarmen Bauweise nur zu einer geringfügigen Lärmzusatzbelastung beitragen. Wenn die gebietsbezogenen Lärmimmissionswerte garantiert eingehalten werden, dürfte einem Nachtbetrieb dieser Geräte und Maschinen nichts entgegenstehen. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, die ansonsten nach § 9 Abs. 3 gestellt werden müssten, könnten entfallen. Weiterhin würde diese Regelung, im Gegensatz zum uneingeschränkten Betriebsverbot, die Entwicklung und Herstellung lärmarmen Geräte und Maschinen fördern.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Angabe "Anhang 1 Nr. 34 und 35" durch die Angabe "Anhang 1 Nr. 02, 24, 34 und 35" zu ersetzen.

Begründung:

Entsprechend der Begründung zum Verordnungstext soll Nummer 2 weiter gehende zeitliche Betriebseinschränkungen für besonders laute Geräte regeln, "... die in ein und demselben Wohnumfeld nicht nur gelegentlich betrieben werden und somit eine Ursache für erhebliche Lärmbelästigungen schon am Tage

* Bei Annahme mit Ziffer 4 nach deren Maßgabe

darstellen". Deshalb ist es gerechtfertigt, den Anwendungsbereich der Regelungen auch auf Geräte und Maschinen der Nummern "02 Freischneider" und "24 Gastrimmer/Graskantenschneider" auszudehnen. Diese Geräte unterscheiden sich unter Berücksichtigung der Begründung aus fachlicher Sicht nicht von Laubbläsern und -sammlern.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter "von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr" durch die Wörter "von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr" zu ersetzen.

Folgeänderung:*

In Artikel 1 sind in Anhang 2 Muster 2 die Wörter "bis 12 Uhr und von 14 Uhr" durch die Wörter "bis 13 Uhr und von 15 Uhr" zu ersetzen.

Begründung:

In bereits bestehenden bundes- und landesimmissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie anderen Lärmschutzregelungen der Länder ist die Mittagsruhe auf 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt worden. Dieser Zeitraum ist inzwischen in der Bevölkerung bekannt und akzeptiert. Eine Abweichung hiervon kann nur zu Irritationen führen, zudem eine Notwendigkeit nicht besteht.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Wi
Wo

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 das Wort "Eisenbahnen" durch das Wort "Schienenwege" zu ersetzen.

* Entfällt bei Annahme mit Ziffer 10

Begründung:

Auf nichtbundeseigenen Schienenwegen werden überwiegend Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen für den öffentlichen Nahverkehr betrieben. Der in der Verordnung bisher verwendete Begriff "Eisenbahnen" erfasst diese Verkehrssysteme nicht.

Im Sinne des Umweltschutzes (Staub, Lärm und Luft) soll der Betrieb dieser Bahnen den Individualverkehr mit Personenkraftwagen weitestgehend ersetzen bzw. minimieren. Um einen ununterbrochenen Betrieb zu gewährleisten, müssen Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten dieser Trassen in den jeweiligen nächtlichen Betriebspausen durchgeführt werden können. Andernfalls würde der Betrieb von Schienenersatzfahrzeugen wieder Lärm, Staub und Abgase erzeugen.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 4 - neu - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 ist dem § 9 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für vergleichbare Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches und solche Gebiete, deren tatsächliche bauliche Nutzung vornehmlich dem Wohnen dient."

Begründung:

Artikel 17 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen erlaubt den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um die Verwendung der in Rede stehenden Geräte und Maschinen in sensibel eingestuften Bereichen zu regeln.

In der Verordnung werden lediglich Gebiete als sensibel eingestuft, für die es rechtswirksame Bebauungspläne gibt. Mit dieser Regelung tritt das Schutzniveau insbesondere für den Einsatz von den gerade im Sommer häufig genutzten Geräten und Maschinen wie Rasenmähern gegenüber der bestehenden Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) zurück, die sich in ihrem Regelungsinhalt weitgehend bewährt hat. Zahlreiche Dorfgebiete, Mischgebiete und Gebiete, für die keine Bebauungspläne existieren, dienen überwiegend der Wohnnutzung und sind gleichfalls als sensibel einzustufen. Zudem sind Betreibern wie Nachbarn, ja oftmals auch den Ordnungsbehörden, die Gebietsfestlegungen häufig gar nicht oder nicht im Detail bekannt. Diese eingeschränkte Regelung würde absehbar zu Konflikten führen, deren Ausräumung häufig nur formal, wenig nachvollziehbar für alle Beteiligten und mit erhöhtem Verwaltungsaufwand erfolgen könnte.

Eine allgemein verbindliche Regelung für derartige Gebiete sollte bundeseinheitlich erfolgen, da es hierbei keine länderspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen gilt. Bundesweite Vorgaben tragen zu höherer Rechtssicherheit und zu einem bundesweit einheitlichen Lärmschutzniveau im sensiblen Privatbereich bei. Es bleibt den Ländern überlassen, weiter gehende Regelungen zu treffen.

U
Wi

10. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Geräte- und Maschinelärmschutzverordnung)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 2 zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist Anhang 2 zu streichen.
- b) In Artikel 1 sind in § 11 Abs. 2 die Wörter "mit Ausnahme des § 9 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Die Betriebs-Kennzeichnung von Geräten und Maschinen entwertet die spezielle Kennzeichnung, die über den Schallleistungspegel des Gerätes oder der Maschine Auskunft gibt. Die Betriebs-Kennzeichnung dient nur vordergründig dem Immissionsschutz, denn die Betriebszeitenregelungen berücksichtigen weder den technisch realisierten Lärmschutz an Geräten und Maschinen selbst, noch die von dem Gerät oder der Maschine verursachte Immissionszusatzbelastung.

Zudem sind bei örtlich anders geregelten Schutzzeiten oder beim Vorliegen behördlicher Ausnahmen die Betriebs-Kennzeichnungen sowohl für den Betreiber wie für den betroffenen Bürger irreführend.

Für Baumaschinen kann die Kennzeichnung zudem zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Für Baulärm findet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Anwendung, die ausdrücklich unter Beachtung von speziellen Lärmauflagen Nachtarbeiten auch in Wohngebieten zulässt. Eine Betriebs-Kennzeichnung würde diese innovative Regelung der Verwaltungsvorschrift, die die Entwicklung lärmarmer Geräte und Maschinen förderte, aushebeln.

Wi 11. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 12

In Artikel 1 § 9 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen des Absatzes 1 zulassen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 3 Satz 2 die Wörter "Antrag und" durch das Wort "Der" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung des § 9 Abs. 3 ist sehr kompliziert formuliert. Da auch die Erteilung einer Ausnahme sich am Maßstab des BImSchG bemisst, sollte eine klare Formulierung gewählt werden.

Wo 12. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 11

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe, nicht zu besorgen sind" durch die Wörter "wenn die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muss" zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeitige Fassung dieser Vorschrift führt dazu, dass in den in § 9 Abs. 1 der Verordnung genannten Gebieten in den Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen u.a. folgende Arbeiten nicht mehr möglich wären:

- Bau von Wohn- und Geschäftsbauten sowie Verkehrswegebau, da hier Bauverfahren technisch erforderlich sind, die den Einsatz von in Anlage 1 genannten Geräten notwendig machen. In diesem Zusammenhang steht die

Realisierung einer großen Zahl von Bauprojekten insgesamt in Frage, da hier der Rückgriff auf die Nachtzeiten sowie die Sonn- und Feiertage technologisch häufig zwingend ist. So werden beispielsweise circa 80 % aller Ausnahmezulassungen nach der Berliner Lärmverordnung (ca. 500/a) für Bauvorhaben in allgemeinen Wohngebieten erteilt.

- Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Belieferung der Bevölkerung mit verderblichen Nahrungsmitteln, da hier ebenfalls Fahrzeuge eingesetzt werden, die in Anlage 1 der Verordnung aufgelistet sind.

Eine solche Sachlage würde jedoch den Erfordernissen eines Ballungsraums nicht gerecht werden. Der knappe Baugrund in Ballungszentren macht es erforderlich, dass technisch komplizierte Hochbauprojekte verwirklicht werden müssen. Diese sind, wie oben dargestellt, häufig nur unter Inanspruchnahme der geschützten Nacht- und Ruhezeiten zu verwirklichen. In ähnlicher Weise trifft das auch auf Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandhaltung der Infrastruktur zu.

Auch die Versorgung der Bevölkerung ist gerade in Ballungsräumen, in denen viele Menschen innerhalb kurzer Zeitspannen versorgt werden müssen, regelmäßig nur unter Inanspruchnahme der Nacht- und Ruhezeiten möglich. Gleiches gilt für Maßnahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und die siedlungshygienisch zwingend erforderliche Straßenreinigung und Abfallentsorgung.

Daher ist es notwendig, es den zuständigen Landesbehörden zu ermöglichen, die Ausnahmezulassung entsprechend der länderspezifischen Belange zu gestalten.

Die vorgeschlagene Formulierung hat sich landesrechtlich bewährt und ist wiederholt von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten bestätigt worden. Sie hat im Vollzug dazu geführt, dass ein gerechter Ausgleich zwischen Anwohnerinteressen und den Interessen der Anlagenbetreiber geschaffen werden konnte.

U 13. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 4 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Weiter gehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben unberührt."

Folgeänderung:*

In Anhang 2 sind in den Textteilen der Muster 1 und 2 folgende Wörter "es sei denn Landesrecht enthält zusätzliche Einschränkungen" anzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um die vielerorts bestehenden Regelungen über den Schutz der Mittags- und Feierabendruhe zu erhalten. Denn anderenfalls würde die Verordnung als bundesrechtliche Vollregelung derartige Bestimmungen außer Kraft setzen.

Die Folgeänderung soll Fehlvorstellungen über die zeitliche Zulässigkeit der Einsetzbarkeit der Geräte beim Benutzer vermeiden helfen.

U 14. Zu Artikel 1 (§ 9a - neu - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

In Artikel 1 ist nach § 9 folgender § 9a einzufügen:

"§ 9a

Betrieb in empfindlichen Gebieten

Die Länder können

1. unter Beachtung des Artikels 17 der Richtlinie 2000/14/EG weiter gehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach Anhang 1 in von ihnen als empfindlich eingestuften Gebieten treffen,
2. unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Lärmschutzes Regelungen zu weiter gehenden Ausnahmen von Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen nach Anhang 1 treffen, soweit
 - a) lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie unter Berücksichtigung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten Vorrang hat, oder
 - b) der Betrieb im öffentlichen Interesse erforderlich ist."

* Entfällt bei Annahme mit Ziffer 10

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 2 in Nummer 6 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 7 anzufügen:

- "7. lärmarme Geräte und Maschinen: Geräte und Maschinen, an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S. 1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.

Liegt eine derartige Kennzeichnung nicht vor, gelten Geräte und Maschinen als lärmarm, die den Anforderungen an den zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II in Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genügen."

Begründung:

Die Beschränkung der Betriebsstunden in den unzweifelhaft lärmsensiblen Gebieten, die in § 9 Abs. 1 der Verordnung genannt werden, sichert in diesen Gebieten ein hohes Niveau des Schutzes vor Geräuschimmissionen durch im Freien zu betreibende Geräte und Maschinen. Auch wenn die Fläche, auf der die entsprechenden Nutzungen durch Bebauungspläne festgesetzt sind, nur einen Bruchteil der für Wohnzwecke genutzten Bauflächen darstellt, können gleichwohl Situationen auftreten, die dort den Betrieb der unter die Verordnung fallenden Geräte und Maschinen erforderlich machen, beispielsweise durch technologische Abläufe bei Baumaßnahmen, die trotz optimaler Ausnutzung der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf die Zeit danach ausgedehnt werden müssen.

Durch die Einführung des § 9a wird dies unter der allgemeinen Voraussetzung ermöglicht, dass solche Geräte und Maschinen eingesetzt werden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. In diesem Rahmen können die Länder entsprechend ihren Belangen weiter gehende Regelungen treffen. Die mit der Artikelverordnung außer Kraft zu setzenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Emissionsrichtwerte für bestimmte Baumaschinen - enthielten vergleichbare Definitionen, die sich in der Praxis bewährt haben. Die ebenfalls außer Kraft zu setzende Rasenmäherlärm-Verordnung (8. BImSchV) enthielt eine Regelung, die den Betrieb von Rasenmähern in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonn- und feiertags untersagte und eine Öffnungsklausel für den Einsatz lärmarmer Rasenmäher bis 22.00 Uhr enthielt. Ebenso wie in der vorliegenden Verordnung blieben weiter

gehende Regelungen zum Schutz der Ruhe unter der Beachtung des vorgegebenen zeitlichen Rahmens unberührt. Der zu ergänzende § 9a lehnt sich inhaltlich an den Regelungsgehalt der Nr. 5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Immissionen - vom 19. August 1970 (BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970) an.

Die Einführung des § 9a gibt den Ländern die erforderliche Flexibilität, um sowohl generelle Ausnahmen von den Betriebsbeschränkungen nach § 9 Abs. 1 zuzulassen als auch, um Einzelfallentscheidungen durch die zuständigen Behörden zu gestatten. Zugleich können die Länder aber auch in den von ihnen als lärmsensibel betrachteten Bereichen weiter gehende Regelungen treffen.

Entscheidend für den Vollzug ist die Begriffsbestimmung der lärmarmen Geräte und Maschinen. Es wird auf das europäische Umweltzeichen Bezug genommen, um derartige Maschinen zu charakterisieren. Das soll ein Signal in Richtung der Kommission sein, um die Vergabe des europäischen Umweltzeichens zu forcieren. Der Rückgriff auf Geräte und Maschinen, die die Anforderungen der Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG erfüllen, stellt eine Auffangregelung für den Zeitraum dar, in dem noch keine Geräte und Maschinen mit dem europäischen Umweltzeichen auf dem Markt sind. Auf dem deutschen Markt werden weit über 200 Geräte und Maschinen mit dem Umweltzeichen "Umweltfreundlich - weil lärmarm" angeboten. Diese Geräte erfüllen schon heute wesentlich schärfere Anforderungen bei der Geräuschemission, als sie in Stufe II der Richtlinie 2000/14/EG gefordert werden. Das zeigt, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für lärmarme Geräte und Maschinen weder an die Hersteller noch an den Markt eine überzogene Forderung stellt.

B

15. Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

16. Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten, sich im Ausschuss nach Artikel 18 der Richtlinie 2000/14/EG und bei der Kommission für die Festsetzung anspruchsvoller Grenzwerte für die Geräuschemission von jenen Geräten und Maschinen einzusetzen, die derzeit lediglich der Kennzeichnungspflicht mit dem garantierten Schallleistungspegel unterliegen. Dabei sollen vorrangig besonders laute Geräte und Maschinen, die im Freizeit- und Hobbybereich Anwendung finden, einer Geräuschbegrenzung unterworfen werden, weil bei diesen Geräten das Störpotenzial für Nachbarn besonders hoch ist und die Gefahr der Gehörschädigung bei den Nutzern besteht. Der Ausschuss berät die Kommission und hat unter anderem die Aufgabe, Stellungnahmen zu der Frage zu erarbeiten, ob für Geräte, die lediglich der Kennzeichnungspflicht unterliegen, Grenzwerte einzuführen sind. Es soll erreicht werden, dass die gerade in den letzten Jahren auf den Markt gelangten neuartigen Gartengeräte leiser werden, z.B. Freischneider, tragbare Kettensägen mit Verbrennungsmotor, Shredder. Diese Geräte erreichen Lautstärken, bei denen der Betrieb gewerblicher Anlagen untersagt würde. Dementsprechend führt ihr Einsatz im privaten Bereich neben der Gefahr einer Hörschädigung beim Benutzer oft zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft.

Die Bundesregierung wird gebeten, alle Möglichkeiten für die Absenkung der Grenzwerte auf das Niveau der Anforderung für die Auszeichnung mit dem Umweltzeichen "Umweltfreundlich - weil lärmarm" zu nutzen, um schnellstmöglich diese dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik entsprechenden Grenzwerte auf europäischer Ebene zu etablieren. Bereits heute sind über 200 Geräte und Maschinen verschiedenster Art auf dem Markt, die das Umweltzeichen "Umweltfreundlich - weil lärmarm" tragen. Sie erfüllen hinsichtlich der Geräuschbelastung Anforderungen, die deutlich unter den Grenzwerten liegen,

die die Richtlinie 2000/14/EG ab dem 3. Januar 2006 fordert. Diese Geräte und Maschinen repräsentieren den Stand der Lärminderungstechnik. Im Interesse einer Lärminderung in der Umwelt soll durch die Emissionsbegrenzung mittels anspruchsvoller, aber auch realistischer Grenzwerte ein sehr kostengünstiger Weg beschritten werden. Der Weg über eine Lärmbekämpfung an der Quelle, der bereits im Beschluss zur Bundesrats-Drucksache 528/00 zur Umgebungslärmrichtlinie allgemein gefordert wurde, wird hiermit konkret auf im Freien betriebene Geräte und Maschinen bezogen.